

Kündigungsschutz 4

Personenbedingte Kündigungen kommen nicht oft vor. Trotzdem gilt: Gründe in der Person des Arbeitnehmers können zur Kündigung führen.

Man kann sich aber mit einer Kündigungsschutzklage gegen die Kündigung wehren. Die personenbedingte Kündigung ist nur wirksam, wenn der Arbeitnehmer mangels Eignung seine Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Es kann auch vorkommen, dass er aufgrund dauerhafter Krankheit nicht mehr in der Lage ist seinen Pflichten nachzukommen. Der Arbeitnehmer will also, er kann aber nicht. Bei verhaltensbedingten Kündigungen ist es andersrum: Er kann, will aber nicht.

Welche personenbedingten Kündigungsgründe gibt es?

Grund zur Kündigung ist z.B. der Verlust des Führerscheins beim Berufskraftfahrer, die Ablehnung der beantragten Arbeitsgenehmigung bei einem Ausländer oder eine Alkohol- oder Drogensucht, wenn der Arbeitnehmer trotz Aufforderung keine Entziehungskur macht. Auch fehlende Programmierkenntnisse können genauso wie fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache ein personenbedingter Kündigungsgrund sein.

Krankheitsbedingte Kündigungen sind der häufigste Fall der personenbedingten Kündigung. Es ist allerdings ein weit verbreiteter Irrtum, dass die Kündigung während der Krankheit nicht möglich ist. Während der Krankheit ist sie möglich - wegen der Krankheit aber nicht. Die Arbeitsgerichte lassen Kündigungen wegen Krankheit nur zu, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Es muss eine negative Gesundheitsprognose vorliegen. Häufige Kurzerkrankungen deuten darauf hin, dass der Arbeitnehmer auch in Zukunft wieder krank werden wird. Die Gerichte werden in solchen Situationen häufig das Gutachten eines Sachverständigen einholen.

Die Krankheit des Arbeitnehmers muss zu einer betrieblichen und wirtschaftlichen Belastung des Unternehmers führen. Das Gericht wird zuletzt die unterschiedlichen Interessen abwägen.

Assessor Dirk Wittstock informiert am 16.10.2015 zur „personenbedingten Kündigung“. Die Veranstaltung findet um **15 Uhr** in unserer Kanzlei in der **Volmerstraße 5** in Berlin-Adlershof statt. Um telefonische Anmeldung wird gebeten.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof
Tel.: 6392-4567